

Ergebnisbericht zum Meldeverfahren der Hochschule Koblenz / RheinMoselCampus hinsichtlich des Studiengangs Bildung & Erziehung + (dual)

Auf Antrag der Hochschule Koblenz / RheinMoselCampus führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Meldung des Studiengangs gem. §§ 27, § 27a HS-QSG durch. Gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung über die Meldung

Das Board der AQ Austria hat am 23.11.2023 entschieden, dem Antrag der Hochschule Koblenz / RheinMoselCampus auf positive Entscheidung über die Meldung gem. §§ 27, 27a HS-QSG vom 14.09.2023 hinsichtlich des Studiengangs Bildung & Erziehung + (dual) gem. §§ 27, 27a HS-QSG iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2019 stattzugeben.

Die Dauer der Gültigkeit der Meldung ist befristet bis 23.11.2029.

2 Kurzinformationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung / zum Antrag auf positive Entscheidung über die Meldung

Information zur antragstellenden Bildungseinrichtung

Antragstellende Bildungseinrichtung	Hochschule Koblenz / RheinMoselCampus
-------------------------------------	---------------------------------------



Adresse	Konrad-Zuse-Straße 1, 56075 Koblenz, Deutschland
Link zur Website	hs-koblenz.de
Informationen zum Antrag auf positive Entscheidung über die Meldung	
ISCED-Angaben gem. § 2 Abs. 3 der § 27-MeldeVO	0922

Bildung & Erziehung + (dual) – Abschlussgrad: Bachelor of Arts, abgekürzt: B.A., 210 ECTS, Dauer: 7 Semester, verwendete Sprache: Deutsch, Durchführungsort: 1070 Wien, Wimberggasse 30/1, österreichischer Kooperationspartner: Verein Kinder-in-Wien

3 Begründung der Entscheidung über die Meldung

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit diese Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG. Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Bildungseinrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben vor Aufnahme des Studienbetriebes die in § 27a Abs. 1 Z 1-5 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG.

Gemäß § 27 Abs. 7 HS-QSG ist mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studien und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der Hochschule Koblenz / RheinMoselCampus auf positive Entscheidung über die Meldung gem. §§ 27, 27a HS-QSG iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2019 stattzugeben, da die Meldevoraussetzungen gem. § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 27a Abs. 1 Z 1-5 HS-QSG erfüllt sind.